



Merkblatt für Fachstellen

Gefährdung des Kindeswohls

1. Kindeswohl – was ist das?

Das Kindeswohl gilt als Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.

2. Gesetzliche Standards zum Kindeswohl

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch bietet keine Definition des Kindeswohls. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen und kann deshalb in der Praxis auch mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden. Das gilt vor allem für eine wertpluralistische Gesellschaft, in welcher den Eltern ein grosser Ermessensspielraum überlassen bleibt, nach welchen ethischen oder religiösen Wertmassstäben sie ihre Kinder erziehen. Es gibt deshalb keine Messlatte zum Abgleich von guter bis schlechter Elternschaft, und darum geht es letztlich auch gar nicht. Entscheidend ist, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der gegebenen Situation das Beste ist, also welche Lebensbedingungen seiner guten und gesunden Entwicklung am besten dienen (Art. 301 und 302 ZGB i.V.m. Art. 11 BV). Jeder Einzelfall ist spezifisch zu prüfen und zu beurteilen.

3. Ressourcenorientierung

Das Kindeswohl drückt sich darin aus, dass in einem Familiensystem aufgrund der gegebenen Ressourcen jene Betreuungsentscheidungen getroffen werden, welche dem Kind die bestmöglichen Voraussetzungen zu seinem Wohlergehen bieten (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Es ist deshalb entscheidend davon abhängig

- was die Eltern zu leisten im Stande sind oder gewillt sind zu tun
- welche Möglichkeiten dem Kind selbst gegeben sind
- welches familiäre Umfeld besteht
- wie das Kind aufgrund seiner Resilienz und Vulnerabilität auf Schwierigkeiten seiner Lebensumstände reagiert
- welche gesellschaftlichen Instrumentarien und institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen und inwiefern diese dem Kind Unterstützung und Förderung bieten können

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist häufig ein Zusammenspiel verschiedener schwieriger und belastender Umstände, die dazu führen, dass ein Kind sich körperlich, psychisch, intellektuell und/oder sozial nicht gesund

entwickeln kann. Dies macht deutlich, dass die Frage, wann es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, nicht einfach zu beantworten ist. Jede Situation einer allfälligen Kindeswohlgefährdung ist mit Beobachtung und Bewertung, mit realen Veränderungsmöglichkeiten und Prognosen verbunden.

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Eine Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können.

5. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Verhalten des Kindes

- Schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Lokale aus der Prostitutionsszene, Nachtclub)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes, ausserordentlich zurückgezogenes, zerstreutes und unkonzentriertes, störrisches, unnahbares oder distanzloses, tyrannisches oder bösartiges Verhalten des Kindes
- Anders geartetes auffälliges Verhalten, das darauf schliessen lässt, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes ernsthaft in Frage gestellt ist
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe des Kindes gegenüber anderen Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

Verhalten der Betreuungspersonen oder weiterer Personen im sozialen Umfeld des Kindes

- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Über eine längere Zeit mangelnde Aufmerksamkeit, Fürsorge und Förderung
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Instrumentalisierung des Kindes bei Konflikten zwischen Betreuungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Versäumen, das Kind vor Gefährdung durch andere Personen zu schützen (z.B. sexueller Missbrauch)
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung eines Kindes oder Verweigerung der Förderung behinderter Kinder

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Betreuungspersonen (Häusliche Gewalt)

Äussere Erscheinung des Kindes

- Dauerhaft ungenügende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- Mehrfach witterungsunangemessene oder verschmutzte Bekleidung
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache
- Starke Unterernährung

Familiäre Situation

- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Eltern erfüllen ihre Elternrolle unzureichend und übertragen dem Kind überfordernde, nichtaltersgerechte Verantwortungen (Parentifizierung).
- Die Trennung der Eltern führt zu dauerhaften Loyalitätskonflikten für das Kind und wirkt sich negativ auf seine Gesundheit und Entwicklung aus

Persönliche Situation der Betreuungspersonen im Haushalt

- Stark verwirrtes oder verwaorlostes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache, ungenügende Körperhygiene)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Wohnung ist stark vermüllt, verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)

6. Massnahme nach Mass

Nicht für jedes Kind sind dieselben Belastungen oder dasselbe Fehlen von Förderung und Unterstützung mit den gleichen Folgen verbunden. Entscheidungen der Behörden und Gerichte in Kinderbelangen sind deshalb als individuell zugeschnittene Massschneidung zu treffen und bedürfen in aller Regel der interdisziplinären Abstimmung, welche nebst den objektiven Gefährdungsfaktoren auch die ganz eigene Persönlichkeit des Kindes mit einbezieht. Eckpfeiler sind dabei in erster Linie die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seine gesetzlichen Rechte (BGer 5A_416/2008 E. 6.1).

7. Quellen

- Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Stämpfli Verlag 1999, N 26.04a ff; 27.14.
- Claudia Kaufmann/Franz Ziegler (Hrsg.): Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht, Verlag Rüegger, Zürich/Chur 2003
- Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung, 2005)